

Unterrichtung

Der Präsident
des Niedersächsischen Landtages
– Landtagsverwaltung –

Hannover, den 25.02.2011

Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2008**Erhebliche Belastung des Landeshaushalts auch nach Teilkommunalisierung des Staatsbads Nenndorf**

Beschluss des Landtages vom 10.11.2010 (Nr. 13 der Anlage zu Drs. 16/2941)

Der Ausschuss für Haushalt und Finanzen vertritt die Auffassung, dass die Förderung des Staatsbads Nenndorf spätestens ab dem Jahr 2019 haushaltsentlastend zu konzipieren ist. Er erwartet von der Landesregierung, zeitnah entsprechende Planungen zu beginnen.

Über das Veranlasste ist dem Landtag bis zum 31.03.2011 zu berichten.

Antwort der Landesregierung vom 24.02.2011

Die Niedersächsische Staatsbad Nenndorf Betriebsgesellschaft mbH betreibt nach der Teilkommunalisierung die Geschäftsfelder Klinik (einschließlich den damit verbundenen und geschäftsnotwendigen Unterbereichen Therapiezentrum MediFit und Gästehaus Edelweiß) sowie die Landgrafentherme.

Im Jahre 2019 laufen die Erbbaurechtsverträge zwischen der Württembergischen Versicherung und dem Land Niedersachsen aus. Die Liegenschaften sind zu diesem Zeitpunkt gegen Entschädigung vom Land zu übernehmen.

Über die folgenden Handlungsoptionen für die Zeit nach Auslaufen des Erbbaurechtsvertrages ist zu gegebener Zeit zu entscheiden. Bis 2019 wird davon unabhängig daran gearbeitet, die Niedersächsische Staatsbad Nenndorf Betriebsgesellschaft mbH so aufzustellen, dass durch operative Maßnahmen in 2011 ff. der Verlustausgleichsbedarf reduziert und damit zur Haushaltsentlastung beigetragen wird. Bei einer positiveren Entwicklung wird sich auch der Wert der Einrichtung entsprechend erhöhen.

Als Handlungsoptionen für 2019 - nach Beendigung der Erbbaurechtsverhältnisse gegen Entschädigung - seien genannt:

1. Fortführung der Einrichtung als Landesgesellschaft bei entsprechend wirtschaftlich erfolgreicher Umsetzung der jetzt eingeleiteten beziehungsweise noch einzuleitenden Maßnahmen zur Ergebnisverbesserung auch unter dem Gesichtspunkt der Regionalförderung.
2. Veräußerung der gesamten Einrichtungen des Niedersächsischen Staatsbads Nenndorf an Dritte.
3. Veräußerung der Klinik an einen Dritten und (entgeltliche) Übertragung der übrigen Einrichtungen an die Stadt Bad Nenndorf. Eine Kommunalisierung der Klinik ist nicht zulässig (§ 108 NGO).
4. Liquidation der Einrichtung, wenn ein erfolgreicher Betrieb nicht möglich und eine Veräußerung gescheitert ist.

Bei allen Entscheidungen sind die struktur-, wirtschafts- und arbeitsmarktpolitischen Auswirkungen auf die Region Bad Nenndorf zu berücksichtigen.

(Ausgegeben am 04.03.2011)